

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1946

Hamburg, Juli 1946

Nummer 3

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes vom 5. November 1945 über die Bildung einer Landessynode und des § 57 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923
2. Gesetz betr. den Landesbischof
3. Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Disziplinalgesetzes
4. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes betr. Versetzung von Gemeindegeistlichen
5. Gesetz betr. Aufhebung und Änderungen kirchlicher Gesetze und Verordnungen
6. Verordnung der Einstweiligen Kirchenleitung betr. Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Kirchensteuerjahr 1946 vom 13. 12. 1945
7. Gesetz betr. Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 10. Dezember 1941
8. Neufassung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Kirchensteuerjahr 1946

9. Neufassung der Ordnung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche
10. Verordnung betr. Ferien- und Urlaubsordnung der Geistlichen, Vikare, Vikarinnen und Kandidaten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
11. Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen für kirchenmusikalische Vorhaben der Gemeinden
12. Begründung neuer Pfarrstellen in Nord-Winterhude und in Langenhorn

II. Von der Landessynode

1. Ausschüsse zur politischen Überprüfung der kirchlichen Instanzen
2. Wahl des Präsidenten des Landeskirchenrates

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ für Hauptpastor D. Knolle
2. Beirat des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission

3. Voranschlag der Gemeinden für 1946
4. Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1945
5. Religionspädagogische Tagung vom 15. bis 17. August 1946 in den Alsterdorfer Anstalten

IV. Mitteilungen

1. Nachfrage der Unrra nach Vermissten
2. Entlassung von Kriegsgefangenen
3. Bewerbungen um Organistenstellen und Eingaben betr. Kirchenglocken
4. Landeskirchliche Musikbücherei

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes vom 5. November 1945 über die Bildung einer Landessynode und des § 57 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923

(Beschluß der Landessynode vom 27. Februar 1946)

§ 1

Der § 8 des Gesetzes betr. Bildung einer Landessynode vom 5. November 1945 erhält folgende Fassung:

Der Landeskirchenrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich aus

1. dem von der Synode zu wählenden Präsidenten des Landeskirchenrats;
2. dem Landesbischof;
3. vier Geistlichen und vier nichtgeistlichen Mitgliedern, die die Synode aus ihrer Mitte für die Zeit ihrer Dauer wählt;
4. dem juristischen Oberkirchenrat.

§ 2

§ 57 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 werden aufgehoben.

Hamburg, den 4. Juli 1946.

Der Landeskirchenrat

2. Gesetz betr. den Landesbischof

(Beschluß der Landessynode vom 27. Februar 1946 und 3. Juli 1946)

§ 1

In Abänderung des Gesetzes vom 29. Mai 1933 über die Schaffung des Amtes eines Landesbischofs werden dem Landesbischof alle Rechte und Pflichten

übertragen, die nach der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 dem Senior zustehen.

Er (der Landesbischof) ist der geistliche Vertreter der Kirche Hamburgs, insbesondere auch innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene sowie gegenüber den britischen und deutschen Regierungsbehörden.

Der Präsident vertritt den Landeskirchenrat in allen Rechts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2

Dieses Gesetz gilt bis zum Erlaß einer neuen Kirchenverfassung.

Hamburg, den 4. Juli 1946.

Der Landeskirchenrat

3. Gesetz betr. Änderung der Kirchlichen Disziplinalgesetze

(Beschluß der Landessynode vom 27. Februar 1946)

§ 1

Das „Gesetz betr. Neufassung des § 17 des Kirchlichen Disziplinalgesetzes und Änderung des § 25 der Kirchlichen Dienststrafordnung vom 17. Dezember 1935“, sowie das „Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Disziplinalgesetzes für die Geistlichen und der Dienststrafordnung für die nichtgeistlichen Beamten der Hamburgischen Landeskirche vom 18. September 1936“ werden aufgehoben.

Die Streichung des Absatzes 2 im § 11 des Kirchlichen Disziplinalgesetzes bleibt bestehen.

§ 2

Der § 17 des Kirchlichen Disziplinalgesetzes vom 31. Dezember 1923 erhält folgende Fassung:

§ 17

Zusammensetzung und Bildung des Kirchlichen Disziplinarhofes.

- (1) Der Kirchliche Disziplinarhof besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:
1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß;
 2. vier geistlichen Mitgliedern;
 3. zwei weltlichen Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen soll.
- (2) Die Mitglieder des Disziplinarhofes und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrats sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Disziplinarhofes oder sein Stellvertreter aus, so findet eine Nachwahl statt.“

Hamburg, den 4. Juli 1946.

Der Landeskirchenrat

4. Gesetz betr. Änderung des Gesetzes betr. Versetzung von Gemeindegeistlichen

Das vom Landeskirchenrat auf Grund des § 59 Abs. 1 Satz 4 beschlossene Gesetz betr. Versetzung von Gemeindegeistlichen vom 25. Mai 1946, ist durch Beschluß der Landessynode vom 3. Juli 1946 wie folgt geändert worden:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes kann der Landeskirchenrat

1. einen Geistlichen in eine andere freie Pfarrstelle versetzen, wenn die Voraussetzungen für eine volle Auswirkung seines Dienstes in der bisherigen Stelle nicht mehr gegeben sind;
2. freie Pfarrstellen Hamburgischer Kirchengemeinden ohne Durchführung des in der Kirchenverfassung geregelten Wahlverfahrens mit Geistlichen besetzen, die durch die Kriegsereignisse ihr bisheriges Amt verloren haben, wenn deren Unterbringung in einer festen Stelle erwünscht und auf andere Weise nicht gesichert ist.

§ 2

Die Absicht einer Versetzung gemäß § 1, 1. ist mit den beteiligten Kirchenvorständen und dem Geistlichen, die Absicht einer Stellenbesetzung gemäß Ziffer 2 mit dem Kirchenvorstand zu erörtern. Wird der vom Landeskirchenrat für eine freie Pfarrstelle vorgeschlagene Geistliche von dem Kirchenvorstand auf zwei Sitzungen, die binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Vorschlages im Abstand von 1 bis 3 Wochen stattfinden, abgelehnt, so wird dieser Besetzungsvorschlag hinfällig.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Erlaß einer neuen Kirchenverfassung außer Kraft. Es gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1947.

Hamburg, den 4. Juli 1946.

Der Landeskirchenrat

5. Gesetz betr. Aufhebung und Änderungen kirchlicher Gesetze und Verordnungen (Beschluß der Landessynode vom 3. Juli 1946)

§ 1

Es werden aufgehoben:

- I. a) die Verordnung über die Beflaggung der kirchlichen Gebäude vom 30. August 1934, GVM Seite 107;
- b) Gesetz betr. Beflaggung kirchlicher Gebäude vom 6. Juni 1935, GVM Seite 41;
- c) Anordnung, betr. Beflaggung der kirchlichen Gebäude vom 6. Juli 1935, GVM Seite 55;
- d) Anordnung, betr. Beflaggung der kirchlichen Gebäude vom 12. November 1935, GVM Seite 99.
- II. a) die Verordnung über den Treueid der Geistlichen vom 11. Mai 1938, GVM Seite 59;
- b) die Verordnung, betr. das Treuegelöbniß der Angestellten vom 18. September 1936 und vom 23. Oktober 1936.

§ 2

- a) Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Gemeinden vom 20. April 1938, GVM Seite 33 in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1938, GVM Seite 77, wird gestrichen.
- b) Die Ausführungsverordnung von § 1 des Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Gemeinden vom 22. April 1938 in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1938 wird wie folgt geändert:
„Das Amtsgelöbniß ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzunehmen.
Über das Gelöbniß ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vereidigten und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen, dem Landeskirchenamt einzusenden und in die Personalakte des Vereidigten aufzunehmen.“

§ 3

In der „Verordnung über die Einsetzung einer Revisionsabteilung“ vom 22. August 1940, GVM Seite 87, ist im § 3 anstelle des Wortes „Rechnungshof“ das Wort: „Landeskirchenrat“ zu setzen.

§ 4

Ziffer 8 des § 11 der Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst vom 29. März 1935 wird gestrichen.

In der Prüfungsordnung ist für das Wort „Landesbischof“ jeweils das Wort „Landeskirchenrat“ zu setzen.

§ 5

Im Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 sowie in der Fußnote der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker und in der allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker ist jeweils das Wort „Landesbischof“ zu streichen und dafür „Landeskirchenrat“ zu setzen.

§ 6

Im § 12 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 ist das Wort „Rechnungshof“ zu streichen und dafür das Wort „Hauptausschuß“ zu setzen.

Hamburg, den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

**6. Verordnung der Einstweiligen Kirchenleitung,
betr. Kirchensteuerordnung der Evangelisch-
lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für
das Kirchensteuerjahr 1946**

(1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1946).

(1) Die Kirchensteuerordnung für das Kirchensteuerjahr 1942 vom 10. Dezember 1941 (GVM 1941 Seite 91) mit der Verordnung zur Aenderung der Kirchensteuerordnung vom 30. Juni 1942 (GVM 1942 Seite 37) hat auch für das Kirchensteuerjahr 1946 Gültigkeit.

(2) Der Kirchensteuersatz für das Kirchensteuerjahr 1946 beträgt 3,5 v. H. der Einkommen- bzw. Vermögensteuer.

H a m b u r g , den 13. Dezember 1945.

Die Einstweilige Kirchenleitung

D. Dr. Schöffel

7. Gesetz

**betr. Änderung der Kirchensteuerordnung der Evan-
gelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
vom 10. Dezember 1941.**

(Beschluß der Landessynode vom 31. Juli 1946)

1. Im § 1 wird im 1. Absatz folgender Satz angefügt:
„Die maßgebliche Einkommensteuer ist die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1946 nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 und dem vom Kontrollrat erlassenen Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 1946 zur Aenderung der Einkommensteuer.“
2. Im § 1 Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt geändert:
„Die maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Steuerjahr 1946 nach dem Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 nebst Aenderung vom 31. Oktober 1939 und dem vom Kontrollrat erlassenen Gesetz Nr. 13 vom 11. Februar 1946 zur Aenderung der Vermögensteuer.“
3. Der § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 1 Abs. 4 wird Absatz 3 und die Klammer ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„(Artikel IX des vom Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 zur Aenderung der Einkommensteuer)“

5. Der § 2 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kirchensteuer 1946 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 3,5 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer. Sie darf jedoch nicht mehr betragen als 1½ v. H. der unteren Grenze der Einkommenstufe.“
„(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 beträgt die Kirchensteuer 1946 3,5 v. H. der maßgeblichen Vermögensteuer.“
6. Im § 5 Abs. 1 sind die Worte „10. März 1942, 10. Juni 1942, 10. September 1942, 10. Dezember 1942“ zu ersetzen durch die Worte: „10. April 1946, 10. Juli 1946, 10. Oktober 1946 und 10. Januar 1947.“
7. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Kirchensteuer-Vorauszahlungen betragen 3,5 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen, jedoch nicht mehr als 1,5 v. H. der unteren Grenze der vierteljährlichen Einkommenstufe.“
9. Im § 5 Abs. 3 wird am Ende hinzugefügt:
„jedoch nicht mehr als 1½ v. H. der unteren Grenze der vierteljährlichen Einkommenstufe.“
10. Im § 7 Abs. 2 wird hinter den Worten 3,5 v. H. hinzugefügt:
„jedoch nicht mehr als 1½ v. H. der unteren Grenze der Einkommenstufe.“
11. Im § 11 werden die Worte „§ 1 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 3“.
12. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 3“.
13. Dieses Gesetz findet ab 1. Januar 1946 Anwendung.

H a m b u r g , den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

**8. Neufassung der Kirchensteuerordnung
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen
Staate für das Kirchensteuerjahr 1946
(1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1946).**

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1946 (1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1946) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben. Die maßgebliche Einkommensteuer ist die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1946 nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. 2. 1939 und dem vom Kontrollrat erlassenen Gesetz Nr. 12 vom 11. 2. 1946 zur Aenderung der Einkommensteuer.

(2) Die Kirchensteuer wird unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben, wenn der Zuschlag zur Vermögensteuer einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer. Die maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Steuerjahr 1946 nach dem Vermögensteuergesetz

setz vom 16. 10. 1934 nebst Aenderung vom 31. 10. 1939 und dem vom Kontrollrat erlassenen Gesetz Nr. 13 vom 11. 2. 1946 zur Aenderung der Vermögensteuer.

(3) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen (Artikel IX des vom Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 12 vom 11. 2. 1946 zur Aenderung der Einkommensteuer), können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Hundertertz

(1) Die Kirchensteuer 1946 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 3,5 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer. Sie darf jedoch nicht mehr betragen als $1\frac{1}{2}$ v. H. der unteren Grenze der Einkommenstufe.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 beträgt die Kirchensteuer 1946 3,5 v. H. der maßgeblichen Vermögensteuer.

§ 3

Glaubensverschiedene Ehen

(1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener Konfession (glaubensverschiedene Ehen) beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen oder römisch-katholischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde angehörten. Das gleiche gilt auch, wenn einer der Ehegatten keiner Konfession angehört.

(2) Wenn die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird und die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26 ESTG.), wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11 Abs. 1 VStG.), so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der Veranlagten

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1946 zu veranlagen sind oder die Einkommensteuer 1946 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1946 nach der für das Kalenderjahr 1946 zu entrichtenden Ein-

kommensteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Beträgt der für die Einkommensteuer maßgebende Veranlagungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem auf zwölf volle Monate umgerechneten Einkommensteuerbetrag zu bemessen.

(3) Endet die Kirchensteuerpflicht in der Zeit nach dem 31. Dezember 1945 bis zum 31. Dezember 1946 durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer 1946 durch die für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 12) zu entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgegolten, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

Vorauszahlungen

- (1) Die Steuerpflichtigen haben am
- 10. April 1946,
 - 10. Juli 1946,
 - 10. Oktober 1946,
 - 10. Januar 1947

Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten. Die Kirchensteuer-Vorauszahlungen betragen 3,5 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen, jedoch nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ v. H. der unteren Grenze der vierteljährlichen Einkommenstufe.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1946 (1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1946) kirchensteuerpflichtig geworden sind, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 3,5 v. H. der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen, jedoch nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ v. H. der unteren Grenze der vierteljährlichen Einkommenstufe.

§ 6

Kirchensteuerbescheide der Veranlagten

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr 1946 entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1946 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1946 von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Der Kirchensteuersatz von 3,5 v. H., jedoch nicht mehr als 1½ v. H. der unteren Grenze der Einkommenstufe, findet Anwendung bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1945 enden, bei einmaligen Bezügen (§ 40 EStG.) für die nach dem 31. Dezember 1945 zufließenden Bezüge.

(3) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Ueberweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Ueberweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebstätte

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1946, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks des Oberfinanzpräsidenten Hamburg belegenen Betriebstätte (§ 43 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts binnen einem Monat nach dem 1. Januar 1946 bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber

für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben.

§ 11

Landwirte usw. mit anderweitigem Einkommen

Wird der in § 1 Abs. 3 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigen Einkünften zur Einkommensteuer 1946 veranlagt oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1946 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 12

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres 1946 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Ueberlebenden so, als ob der Ueberlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Rechtsmittel

(1) Gegen den Kirchensteuerbescheid, den Haftungsbescheid und gegen die Ablehnung eines aus Rechtsgründen gestellten Erstattungsantrags ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 3 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts oder der Kirchensteuerstelle der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Gegen die Festsetzung von Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(4) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufzugebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 14

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Einkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

H a m b u r g, den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

9. Neufassung der Ordnung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche

G e s t a l t

§ 1

Die Kirchenmusikschule ist eine landeskirchliche Lehranstalt. Ihr Träger ist die Hamburgische Landeskirche. Die unmittelbare Dienstaufsicht liegt dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik ob. Der Landeskirchenrat beruft den theologischen und den künstlerischen Leiter sowie den Geschäftsführer.

A u f g a b e

§ 2

Die Aufgabe der Kirchenmusikschule ist die Ausbildung von Kirchenmusikern(-innen) und deren berufliche Weiterbildung in Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen usw. Die fachliche Ausbildung wird durch eine besondere volksmusikalische Erziehung unterbaut und ergänzt.

L e h r f ä c h e r

§ 3

K i r c h e n k u n d e :

1. Bibelkunde,
2. Glaubenslehre,
3. Liturgik,
4. Gesangbuchkunde.

S i n g e r z i e h u n g :

5. Singen und Sprechen,
6. Choralkunde (insbesondere im Rahmen der Gemeindesarbeit),
7. Chorleitung (einschließlich Methodik, Aufführungspraxis, Literaturkunde).

I n s t r u m e n t a l s p i e l :

8. freies (künstlerisches) Orgelspiel,
9. liturgisches Orgelspiel (Improvisation),
10. Klavierspiel — Cembalospiel (wahlfrei).

M u s i k l e h r e :

11. Gehörbildung,
12. Harmonielehre — Tonsatz — Melodielehre — Kontrapunkt — Formenlehre — Komposition,
13. Generalbaß- und Partiturspiel.

M u s i k g e s c h i c h t e :

14. Kirchenmusikgeschichte,
15. allgemeine Musikgeschichte.

O r g e l k u n d e :

16. Orgelbau,
17. Dispositionskunde.

V e r w a l t u n g s k u n d e (wahlfrei):

18. Grundzüge der Kirchenbuchführung,
19. Grundzüge der Kassenführung.

A u f n a h m e

§ 4

(1) Die Aufnahme in die Kirchenmusikschule erfolgt zu Ostern.

(2) Sie ist abhängig

- a) von der Einreichung eines Aufnahmegesuches mit Angabe der beabsichtigten Abschlußprüfung (das Aufnahme-Formblatt ist von der Verwaltung anzufordern);
- b) von dem Bestehen der Aufnahmeprüfung zur Feststellung einer ausreichenden musikalischen Begabung und Vorbildung.

(3) Folgende Bedingungen müssen bei der Einreichung des Aufnahmegesuches als erfüllt nachgewiesen werden:

- a) Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche;
- b) Vollendung des 17. Lebensjahres;
- c) das Abschlußzeugnis einer anerkannten, voll ausgestatteten Mittelschule oder anerkannter weiterführender (fünfte und sechste) Klassen an Hauptschulen oder eines als voll ausgestattet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder das Versetzungszeugnis für die siebente Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten höheren Schule.

(4) Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf;
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
- c) amtliches Führungszeugnis;
- d) etwaige Bescheinigungen oder Zeugnisse über musikalischen Unterricht;
- e) versiegeltes Zeugnis eines Geistlichen über die Beteiligung des Antragstellers am kirchlichen Leben.

(5) In der Aufnahmeprüfung wird gefordert:

- a) stimmliche Begabung (natürlicher, ungekünstelter Vortrag eines Volksliedes und Chorals), Musikalität und gutes musikalisches Gehör (u. a. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme);
- b) mindestens Kenntnis der elementaren Musiklehre. Für Bewerber, die sich für die Mittlere und Große Prüfung vorbereiten wollen, ist einige Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre (Intervall-Lehre, allgemeine Akkordlehre) erwünscht.
- c) Vorspiel einiger Klavierstücke im Schwierigkeitsgrad einer Clementi-Sonatine, einer leichten Haydn-Sonate oder kleiner Stücke von Bach. Für Bewerber, die sich für die Mittlere oder Große Prüfung vorbereiten wollen: Klavierstücke im Schwierigkeitsgrad leichterer

Sonaten von Haydn und Mozart und der zweistimmigen Inventionen von Bach.

d) Vortrag leichterer, freier Orgelstücke und Choralvorspiele, Vom-Blatt-Spiel von Choralen aus dem vierstimmigen Hamburgischen Choralbuch. Von einer Aufnahmeprüfung im Orgelspiel kann bei sonst guten Leistungen ausnahmsweise abgesehen werden.

(6) Die Prüfung wird von einem aus Lehrkräften der Kirchenmusikschule gebildeten Aufnahmeausschuß unter Vorsitz des Leiters des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik abgenommen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

(7) Ueber Ausnahmen von Absatz 1 (Aufnahmeterrn) und Absatz 3 c (Zeugnisse) entscheidet der Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik.

Ausbildung

§ 5

(1) Die Ausbildung für die Kleine Prüfung dauert mindestens zwei Halbjahre. Die Prüfung soll nach spätestens vier Halbjahren abgelegt sein. Die bestandene Kleine Prüfung (Kleines Zeugnis) berechtigt in Hamburg zur Bewerbung um eine Kirchenmusikerstelle der Klasse 4 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker, in den anderen Landeskirchen zur Bewerbung um eine sogenannte nebenamtliche Kirchenmusikerstelle.

(2) Die Ausbildung für die Mittlere Prüfung dauert mindestens vier Halbjahre. Die Prüfung soll nach spätestens sechs Halbjahren abgelegt sein. Die bestandene Mittlere Prüfung (Mittleres Zeugnis) berechtigt in Hamburg zur Bewerbung um eine Kirchenmusikerstelle der Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker und Aufrückungsmöglichkeit nach Klasse 2, in den anderen Landeskirchen um eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in Mittel- und Kleinstädten.

(3) Die Ausbildung für die Große Prüfung dauert mindestens sechs Halbjahre. Die Prüfung soll nach spätestens acht Halbjahren abgelegt sein. Die bestandene Große Prüfung (Großes Zeugnis) berechtigt in Hamburg zur Bewerbung um eine Kirchenmusikerstelle der Klasse 1 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker, in anderen Landeskirchen zur Bewerbung um gehobene Kirchenmusikerstellen, besonders in Großstädten.

Gebühren

§ 6

(1) Das Schulgeld beträgt jährlich 600 RM. und ist monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Besonders begabten, fleißigen und bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr an durch den Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Stipendium gewährt werden.

(3) Vor Ablegung der Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10 RM. zu entrichten.

Ausscheiden

§ 7

(1) Der Austritt aus der Kirchenmusikschule ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Er muß

bis zum 1. März oder 1. September der Schulverwaltung schriftlich angezeigt werden. Wird der Termin nicht eingehalten, ist das Schulgeld für das nächste Schulhalbjahr weiterzuzahlen. Der Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt eines Schülers auch zu anderen Terminen zulassen.

(2) Wer sich in die Ordnung der Schule nicht fügt oder durch Mangel an Fleiß, durch Verletzung der den Lehrern schuldigen Achtung oder durch seine Führung Anlaß zu Klagen gibt, kann vom Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik vom weiteren Schulbesuch fristlos ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 2 läuft das Schulgeld bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt oder der Ausschluß erfolgt.

Schlubestimmungen

§ 8

Die Prüfungsordnung, die Schulbestimmungen und die Hausordnung werden vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik erlassen.

Hamburg, den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

10. Verordnung betr. Ferien und Urlaubsordnung der Geistlichen, Vikare, Vikarinnen und Kandidaten der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

§ 1

Die Geistlichen der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate haben Anspruch auf Ferien nach Maßgabe dieser Ordnung. Außerdem können sie unabhängig von ihren Ferien aus besonderem Anlaß Urlaub beantragen.

§ 2

Das Ferienjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Den Hauptpastoren steht jährlich eine Ferienzeit von 6 Sonntagen, den Pastoren und den Hilfspredigern mit eigenem Bezirk eine Ferienzeit von 5 Sonntagen mit den vorangehenden und folgenden Wochentagen zu.

§ 4

Geistliche mit ausschließlich gesamtkirchlichen Aufgaben haben eine Ferienzeit von 35 Tagen.

§ 5

Den kommissarisch beschäftigten Geistlichen, den Hilfspredigern ohne eigenen Bezirk, den Vikaren und Vikarinnen sowie den Kandidaten ministerii können auf ihren Antrag vom Landesbischof Ferien gewährt werden. Die Ferien sollen in der Regel nicht mehr als 3 Wochen betragen.

§ 6

Eine mehr als dreitägige Abwesenheit gilt als Urlaubszeit. Der Urlaub ist unter Angabe des Grundes und der Stellungnahme des Pfarramtes vom Landesbischof zu erbitten.

§ 7

Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Geistlichen können auf Antrag zusätzlich

Ferien von 2 Wochen zu der ihnen zustehenden Ferienzeit vom Landesbischof bewilligt werden.

§ 8

Der Urlaub wird nicht auf die Ferienzeit angerechnet, doch soll er sich in der Regel nicht an die Ferien anschließen.

§ 9

Ein Ausgleich für nicht ausgenutzte Ferien findet in dem folgenden Jahre grundsätzlich nicht statt. Wenn jedoch die Ferien ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nicht angetreten werden können oder abgekürzt werden müssen, so kann im Einzelfall im nächsten Jahre die Ferienzeit mit Zustimmung des Landesbischofs entsprechend verlängert werden.

§ 10

Von jeder Abwesenheit eines Gemeindepastors, eines Hilfspredigers und eines Vikars (Vikarin) ist das Pfarramt rechtzeitig zu unterrichten. Die anderen Geistlichen (§§ 4 und 5) melden ihre Abwesenheit rechtzeitig dem Landesbischof.

§ 11

Das Pfarramt regelt die Verteilung der Ferien auf die einzelnen Geistlichen der Gemeinde sowie die Vertretung und teilt die Entschließungen vor Beginn der Ferien dem Landesbischof und dem Kirchenvorstand mit.

Im übrigen richtet sich die Regelung der Vertretung der Geistlichen nach § 14 (1) Ziffer 8 und § 58 Ziffer 14 der Kirchenverfassung.

§ 12

Amtieren in einer Gemeinde mehrere Geistliche, so müssen die Ferien so verteilt werden, daß mindestens ein Geistlicher der Gemeinde zur Wahrnehmung des Amtes anwesend ist.

Sind in einer Gemeinde mehrere Predigtstätten mit mehreren Geistlichen, so soll tunlichst für jede Predigtstätte ein Geistlicher der Gemeinde zur Verfügung stehen.

§ 13

Ist ein Geistlicher der einzige Amtsträger in einer Gemeinde, so hat er für seine Vertretung in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen selbst zu sorgen, diese Vertretung seiner Gemeinde bekanntzugeben und dem Landesbischof anzuzeigen.

Im übrigen gelten auch hier § 14 (1) Ziffer 8 und § 58 Ziffer 14 der Kirchenverfassung.

§ 14

Die Vertretung der Geistlichen mit ausschließlich gesamtkirchlichen Aufgaben wird grundsätzlich durch den Landesbischof geregelt.

Hamburg, den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

11. Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen für kirchenmusikalische Vorhaben der Gemeinden

Die kirchliche Entwicklung der letzten Jahre hat zu einer Besinnung darüber geführt, daß der Gottes-

dienst der Mittelpunkt alles gemeindlichen Lebens und die Kraftquelle jeglicher kirchlichen Existenz ist. Von daher ist ein Neuaufbruch des liturgischen Lebens festzustellen, der dahin geht, die Gemeinden in feste gottesdienstliche Ordnungen hineinzustellen. Auch die Kirchenmusik der letzten Jahre zeigt deutlich, daß sie sich an das liturgische Leben der Kirche gebunden und am Gottesdienst ausgerichtet weiß.

Die in den GVM 1932 Seite 45 veröffentlichten Richtlinien für Bewilligungen aus dem Musikpflegefonds werden daher in folgender Neufassung zur Kenntnis gebracht:

1. Beträge aus dem Musikpflegefonds können in erster Linie für die Ausgestaltung von Gottesdiensten gewährt werden. Die dabei dargebotenen Werke müssen der liturgischen Ordnung des lutherischen Gottesdienstes entsprechen und auch im Gesamtaufbau des Gottesdienstes an der liturgisch richtigen Stelle stehen. Insbesondere ist die musica sacramenti zu fördern.
2. Der musikalischen Ausgestaltung der Mette und Vesper soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
3. Gelder für ständige Chorverstärkungen, für Bläser zur Begleitung von Chorälen, für Soloeinlagen, die nicht im organischen Gesamtaufbau des Gottesdienstes stehen, dürfen dem Musikpflegefonds nicht entnommen werden.
4. Den Kantoren und Organisten dürfen für ihre besonderen Leistungen aus dem Musikpflegefonds Entschädigungen nicht gezahlt werden.
5. Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Musikpflegefonds sind jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember für das folgende Quartal (April bis Juni usw.) mit Angabe der geplanten Werke an den Vorsitzenden des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik einzureichen.

Bei der Abrechnung ist die benutzte Ordnung beizulegen. Aus der letzten Bewilligung etwa noch vorhandene restliche Mittel sind im Antrag aufzuführen. Sie werden den Gemeinden für Kirchenmusik im Rahmen der geltenden Bestimmungen belassen werden.

Hamburg, den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

12. Begründung neuer Pfarrstellen in Nord-Winterhude und Langenhorn

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am Mittwoch, dem 31. Juli 1946, folgende Pfarrstellen neu begründet:

1. Für die Kirchengemeinde Nord-Winterhude eine 3. Pfarrstelle (Paul-Gerhard-Kapelle);
2. für die Kirchengemeinde Langenhorn eine 4. Pfarrstelle.

Hamburg, den 1. August 1946.

Der Landeskirchenrat

II. Von der Landessynode

1. Ausschüsse zur politischen Ueberprüfung der kirchlichen Instanzen

Die Landessynode hat in ihrer dritten Sitzung am 3. Juli 1946 folgende Ausschüsse gewählt:

- a) Zur politischen Ueberprüfung der Geistlichen:
 Hauptpastor Lic. Her n t r i c h als Vorsitzenden
 Pastor Wilhelm R e m é Pastor W i l h e l m i
 Pastor Z a c h a r i a s - L a n g h a n s
 Pastor F o r c k
 Professor R a b e Dr. G e b h a r d t.
- b) Zur politischen Ueberprüfung der kirchlichen Be-
 amten- und Angestelltenschaft und der Kirchen-

vorstände:

Pastor Lic. von B o l t e n s t e r n als Vorsitzenden
 Gemeindediakon Alexander M ü l l e r und
 Sekretär Emil F r a n z als Vertreter der Beamten
 und Angestellten der Landeskirche;

Apotheker T h e l e m a n n und

Verwaltungsinspektor F a d k e als Vertreter der
 Synode.

2. Wahl des Präsidenten des Landeskirchenrats

Die Landessynode hat in ihrer vierten Sitzung am
 31. Juli 1946 den Synodalen, Rechtsanwalt Dr. Walter
 B r a n d i s, zum Präsidenten des Landeskirchenrats
 erwählt.

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ für Hauptpastor D. Knolle

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom
 6. Juni 1946 Herrn Hauptpastor D. K n o l l e, dem
 ständigen geistlichen Vertreter des Landesbischofs,
 die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ verliehen.

2. Beirat des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom
 4. Juli 1946 in den Beirat des Landeskirchlichen Amtes
 für Innere Mission berufen:

1. Hauptpastor Lic. Her n t r i c h als Referent des
 Landeskirchenrats
2. Oberkirchenrat Dr. P i e t z c k e r
3. Pastor Dr. J u n g e
4. Frau Oberstudiendirektorin S c h u l z
5. Oberstudienrat Dr. K r a u s e.

3. Voranschlag der Gemeinden für 1946

Der Voranschlag der Kirchenhauptkasse für 1946
 kann erst Ende August 1946 genehmigt werden. Die
 Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1946
 von dem für das Rechnungsjahr 1946 zu bewilligenden
 Voranschlag der Kirchenhauptkasse einen Anteil von
 $\frac{5}{12}$ bis zum 31. August 1946 freigegeben. Zur
 Bestreitung der bis zur Bekanntgabe der Genehmi-
 gung der Gemeindevoranschläge entstehenden lau-
 fenden Bedürfnisse ist die Kirchenhauptkasse ange-
 wiesen worden, Geldanforderungen anzuerkennen,
 soweit sie $\frac{5}{12}$ der für 1946 zu bewilligenden Mittel
 für laufende Ausgaben (also ausschließlich der außer-
 ordentlichen Ausgaben) nicht übersteigen.

4. Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1945

Die Abrechnungen und Zusammenstellungen der
 Vermögenswerte und Schulden sind bis zum 20. Au-
 gust 1946 in zweifacher Ausfertigung dem Landes-
 kirchenamt einzureichen. Sollte dieser Termin aus
 dringenden Gründen nicht eingehalten werden kön-
 nen, ist dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Ab-
 rechnungen der Gemeinden sind Bestandteile der Ab-
 rechnung der Kirchenhauptkasse, so daß die verspätete
 Einreichung auch nur einer Gemeindeabrechnung die
 Zusammenstellung der Abrechnung der Kirchenhaupt-
 kasse wesentlich verzögern würde.

Für die Aufstellung der Abrechnung sind mehr
 als bisher die gegebenen Anweisungen, vor allem aber
 die Bescheide über die Prüfungsergebnisse, genau zu

beachten, damit später unnötige Berichtigungen ver-
 mieden werden.

Die Verordnung über Maßnahmen der Verwaltung
 während der Kriegszeit vom 4. Juni 1940 (GVM. 1940,
 Seite 61 ff) Abschnitt III — Rechnungsführung —
 gilt auch für das Rechnungsjahr 1945. Der hier in Zi-
 fer 2 erwähnte Zuschlag von 10 v. H. gehört in einer
 Summe in den Kopf der Spalte „Bewilligungen“ und
 der Spalte „zusammen“. Er soll nicht, wie vielfach in
 der Abrechnung für 1944 geschehen, auf die einzelnen
 Haupt- und Unterkonten verteilt werden.

Ueberschreitungen der Konten 1 bis 11 sind zwar,
 wenn sie sich im Rahmen der Gesamtbewilligung
 halten, genehmigt, doch ist jede auffallende, der Höhe
 nach wesentliche Mehrausgabe auf einem Konto in
 einem besonderen Anschreiben zu begründen.

Besonders eindringlich wird auf die Anweisung
 verwiesen, daß die Kosten der Wiederbeschaffung des
 durch Feindeinwirkung vernichteten Materials, über-
 haupt alle Kosten, die durch die Beseitigung von
 Bombenschäden entstanden sind, keinesfalls aus Etat-
 mitteln zu bestreiten sind. Die vorgenannten Kosten
 sind auf einem Sonderkonto als Forderung an die
 Feststellungsbehörde so lange im Vermögensnachweis
 der Gemeinde zu führen, bis diese die Beträge er-
 stattet hat oder eine anderweitige Regelung erfolgt.

Bei der Zusammenstellung der Vermögenswerte
 und Schulden sind folgende Punkte besonders zu be-
 achten:

- 1) In der Spalte „im Vorjahre“ sind nur die vom
 Landeskirchenamt bei Prüfung der Zusammen-
 stellung des Rechnungsjahres 1944 anerkannten
 Zahlen einzusetzen.
- 2) Hypotheken in zerstörten Grundstücken sind mit
 dem vollen Wert zu führen.
- 3) Wertpapiere, für die ein Kurswert nicht mehr zu er-
 mitteln ist, weil sie an der Börse nicht mehr notiert
 werden, sind mit dem Nominalwert, alle anderen
 Wertpapiere mit dem Kurswert zu führen. Sollten
 jedoch wegen des fertiggestellten Jahresabschlusses
 Buchungen zur Festlegung dieser Werte nicht mehr
 vorgenommen werden können, so sind die Papiere
 noch mit dem zuletzt geführten Wert einzusetzen.
 Die Buchungen wären dann aber für das Rech-
 nungsjahr 1946 vorzunehmen.
- 4) Die zerstörten Gebäude sind wie bisher mit 50 v. H.
 des Friedenfeuerkassenwertes einzusetzen. Es ist
 mit Farbstift zu vermerken, daß die Gebäude
 völlig zerstört bzw. unbewohnbar sind.

Die Rechnungsführung ist von zwei zu Rechnungsprüfern bestellten Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu prüfen. Abrechnungen und Zusammenstellungen sind an den dafür vorgesehenen Stellen vom Vorsitzenden, verwaltenden Kirchenvorsteher und den beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Abrechnungen, die diese Unterschriften nicht tragen, müssen zurückgegeben werden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Abrechnung des Rechnungsjahres 1946 wieder zu dem vor dem Kriege üblichen Termin, dem 30. Juni 1947, eingefordert werden wird. Die Kirchengemeinden werden ersucht, schon heute Vorkehrungen zu treffen, daß dieser Termin unbedingt eingehalten werden kann.

5. Religionspädagogische Tagung vom 15. bis 17. August 1946 in den Alsterdorfer Anstalten

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Veranstalter:

Die Arbeitskreise für Religionsunterricht an den
Hamburger Schulen

gez. Oberstudiendirektor Dr. Hensell
Oberstudiendirektorin Happel-Rohwedder
Oberstudiendirektorin Schulz;

Arbeitskreis für Konfirmanden- und Religions-
unterricht gez. Hauptpastor Lic. Herntrich
Pastor Dr. Junge.

Tagessordnung:

- 9.00 — 10.00 Uhr: Biblisches Wort
10.15 — 11.45 Uhr: Die Wiederentdeckung der reformatorischen Theologie in ihrer Bedeutung für den Religionsunterricht
12.00 — 13.30 Uhr: Religionsunterricht oder christliche Unterweisung?
13.40 Uhr: Gemeinsames Mittagessen
14.45 — 15.30 Uhr: Singen
15.30 — 16.30 Uhr: Methodik des Religionsunterrichts
16.45 Uhr: Kaffeepause
17.00 — 18.00 Uhr: Praktische Lehrbeispiele
18.00 — 19.00 Uhr: Aussprache
19.15 Uhr: Abendessen
20.00 — 21.00 Uhr: Do., 15. August:
Die gesamtkirchliche Lage in Deutschland und in der Oekumene;
Fr., 16. August:
Kirche und Politik.

Schluß der Tagung: Sonnabend, den 17. August 1946,
13.30 Uhr.

Verpflegung für Donnerstag und Freitag, Mittag- und Abendessen insges.: 150 g Nahrungsmittel, 20 g Fett.

Um ihre Mitwirkung sind von auswärts gebeten:
Prof. D. Iwand, Prof. D. Rendtorff, Dr. Hammelsbeck.

IV. Mitteilungen

1. Nachfrage der UNNRA nach Vermißten

Die UNNRA — Zentralhauptquartier für Deutschland in Arolsen — hat unter dem 31. Mai 1946 folgenden Brief an den Landesbischof der Hamburgischen Kirche gerichtet, dessen Inhalt den Geistlichen und Kirchenvorständen zur Beachtung weitergegeben wird:

Betr.: Nachfrage nach Vermißten.

Hochwürdiger Herr!

Die Hauptsuchstelle für Vermißte hat die Aufgabe, alle Nachrichten zu sammeln, die zur Aufklärung des Schicksals der Ausländer führen können, die sich während der Dauer der Feindseligkeiten in Deutschland aufgehalten haben; damit verfolgt sie das humane Ziel, den besorgten Familien so erschöpfende Auskunft wie möglich über ihre vermißten Angehörigen zu geben.

Wir appellieren daher an das Gefühl Ihrer christlichen Nächstenliebe und bitten Sie, uns bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Insbesondere erbitten wir Auskunft über folgende vier Hauptpunkte:

1. über die aus politischen Gründen Verurteilten aller Nationalitäten, die möglicherweise in den Jahren 1939 bis 1945 hingerichtet worden sind und denen die Geistlichen Ihrer Diözese vor der Hinrichtung geistlichen Beistand geleistet haben.
2. über die Todesfälle, Eheschließungen und Taufen, die bei den in Deutschland weilenden Ausländern zwischen 1939 und heute stattgefunden haben und die den Ihnen unterstellten Geistlichen möglicherweise bekannt sind.
3. über die Lage von Einzel- oder Massengräbern, in denen die zwischen 1939 und 1945 in Deutschland

verstorbenen Ausländer möglicherweise beigesetzt sind.

4. über persönliche Gebrauchsgegenstände und Urkunden, die den zwischen 1939 und 1945 in Deutschland verstorbenen Ausländern gehört haben und die möglicherweise den Ihnen unterstellten Geistlichen übergeben worden sind.

Wir wären Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, für jede Unterstützung, die Sie zu unseren Bemühungen, den schwer geprüften Familien zu helfen, beitragen würden.

Wir bitten Sie, den Ihnen unterstellten Geistlichen die nötigen Anweisungen zu geben und sie zu veranlassen, ihre Ermittlungen unmittelbar an folgende Adresse zu senden:

Zentral-Suchstelle für Vermißte
UNNRA

(16) Arolsen, Kreis Waldeck (Hessen)

Empfangen Sie, Hochwürdiger Herr, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung!

gez. J. R. Bowring,
Colonel,

Director, Central Tracing Bureau

2. Entlassung von Kriegsgefangenen

Die Kanzlei der EKID. gibt unter dem 19. Juni 1946 folgendes zur Beachtung der Geistlichen und Kirchenvorstände bekannt:

Betr.: Entlassung von Kriegsgefangenen.

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben Je/Wa 7212 vom 30. April 1946 bitten wir erneut und dringend, sämtliche Entlassungsanträge für Kriegsgefangene über die Kanzlei der EKID. zu leiten und dafür Sorge tragen zu wollen, daß Entlassungsanträge zentralkirchlich bearbeitet werden können. Wegen des disziplinenlosen Verhaltens weiter Kreise hat die

Militärseelsorgeabteilung Baden-Baden folgendes Telegramm an uns gerichtet:

„Bitte stoppen Sie Flut von Entlassungsgesuchen. Sofortige Benachrichtigung aller kirchlichen Stellen, auch Suchdienst sehr dringend“.

gez. A s m u s s e n , D. D.

3. Bewerbungen um Organistenstellen und Eingaben betr. Kirchenglocken

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Pastoren, Kirchenvorsteher und Kirchenbüros Flüchtlinge, die sich um Organistenstellen bewerben, an Herrn Kirchenmusikdirektor Brinkmann verweisen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich

alle diese Bewerber nur an das Landeskirchenamt wenden müssen.

Rückfragen über abgelieferte Kirchenglocken sind ebenfalls nicht an Herrn Brinkmann als Glockensachverständigen, sondern in jedem Falle an das Landeskirchenamt zu stellen.

Hamburg, den 24. Juli 1946.

Dr. Pietzcker,
Oberkirchenrat

4. Landeskirchliche Musikbücherei

Die Landeskirchliche Musikbücherei (Uhlenhorst, Schillerstraße 17) ist dienstags von 15—18 Uhr geöffnet.

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Ausschreibung der 3. Pfarrstelle in Nord-Winterhude

Die von der Landessynode neu begründete 3. Pfarrstelle in Nord-Winterhude (Paul-Gerhardt-Kapelle) ist zu besetzen. Dienstwohnung ist vorläufig nicht vorhanden. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen unter ausdrücklicher Darlegung des Bekenntnisstandes werden bis zum 10. September 1946 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Friedrich Maywald, Hamburg 20, Maienweg 26.

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Hbg.-Othmarschen

In der Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Propstei Hamburg-Altona, ist eine Pfarrstelle zu besetzen. Kirche und Pastorat sind vorhanden. Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins beruft nach Anhören des Patronates.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 31. August 1946 an das Patronat durch den Synodalsausschuß, z. H. von Herrn Propst Hildebrand, Hamburg-Altona, Bei der Osterkirche 13, einzureichen.

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen

Die hauptberufliche Stelle eines Kirchenmusikers an der Kirche zu Rellingen (Kreis Pinneberg) wird hiermit zur Bewerbung für Inhaber der Bescheinigung A oder der Bescheinigung B ausgeschrieben. Die Besetzung soll baldmöglichst erfolgen. Die Bewerbungen sind mit den Zeugnisabschriften und einem Lebenslauf bis zum 15. August 1946 bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Kähler in Rellingen (Holstein) einzureichen.

Die freiwerdende Kantoren- und Organistenstelle an der Osterkirche in Hamburg-Bramfeld soll baldmöglichst, spätestens zum 1. Oktober 1946 neu besetzt werden. Vorgesehen ist zunächst das Angestelltenverhältnis. Besoldung nach der Tarifgruppe VII der TO. A. Verlangt wird der Befähigungsnachweis B (mittlere Prüfung). Bevorzugt werden Bewerber, die besondere Fähigkeiten für gemeindliche Singarbeit haben. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und allen erforderlichen Unterlagen sind bis zum 1. September 1946 an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Pastor Seeler, Hamburg-Bramfeld, Hamburgerstraße 202, einzureichen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Kirche zu Blankenese in Hamburg-Blankenese soll zum 1. Oktober 1946 wieder besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 25. August 1946 einzureichen. Die Besoldung erfolgt nach der Reichsbesoldungsordnung, Gruppe A4c2. Bewerber, die im Besitz der Bescheinigung A über die Anstellungsfähigkeit sein müssen, wollen ihre Gesuche schriftlich an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese in Hamburg-Blankenese einreichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung erbeten.

Ausschreibung der Kirchendienerstelle an St. Gertrud

An der St. Gertrudkirche ist die Kirchendienerstelle zu besetzen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 25. August 1946 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Gerhard Schade, Hamburg 24, Immenhof 3, zu richten. Besoldung nach TO. A Gruppe 10. Dienstwohnung ist vorhanden.

2. Wahlen und Einführungen

Pastor Hans Lüders, zuletzt Dulsberg, wurde im abgekürzten Wahlverfahren in die 2. Pfarrstelle an der Hauptkirche St. Petri vom Kirchenvorstand St. Petri unter der Leitung von Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle erwählt. Seine Einführung hat am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 1946, im Aepin-Saal St. Petri durch Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle stattgefunden. Pastor Lüders predigte über Joh. 14, V. 15—21. Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle legte seine Ansprache die Epistel Eph. 2 V. 19—22 zu Grunde.

Hilfsprediger Pastor Werner Kroos wurde im abgekürzten Wahlverfahren am 13. Juni 1946 vom Kirchenvorstand unter der Leitung von Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle zum Pastor der Kirchengemeinde Dulsberg erwählt. Seine Einführung hat am 14. Juli 1946 im Kirchensaal der Kirchengemeinde Dulsberg durch Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle stattgefunden.

Die Vikarin Katharina Gombert wurde in ihr neues Amt als Vorsitzende der Frauenhilfe und des Frauenwerks am Mittwoch, dem 5. Juni 1946, in der Lukas-Kirche in Fuhlsbüttel durch Landesbischof D. Dr. Schöffel eingeführt. Vikarin Gombert hielt

ihre Predigt über 1. Petr. 4, V. 7—11. D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Jes. 52, V. 7 zu Grunde.

Der Kirchenvorstand in West-Eimsbüttel wählte in seiner Sitzung vom 28. Juli 1946 unter Leitung von Hauptpastor Lic. Hertrich den Pastor, Dekan Wilhelm Hunzinger, (Apostelkirche) und den Pastor Paul Gerhard Müller (Stephanuskirche).

Der weitere Wahlaufsatz wurde am 28. Juni 1946 unter der Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel vom Kirchenvorstand gebildet:

1. Pastor Dr. Bernhard Bornikoel, Hbg.-Altona
2. Pastor Karl Haubold, Hamburg-Fuhlsbüttel
3. Pastor Dekan Wilhelm Hunzinger, Hamburg
4. Pastor Paul Gerhard Müller, Oldenburg
5. Pastor Gerhard Wobith, Elstorf über Harburg
früher Strohsdorf, Pommern
6. Pastor Lic. Kurt Wiese, Süderhastedt/
Süder-Dithm.

Der enge Wahlaufsatz für die
Apostel-Kirche lautete:

1. Pastor Dr. Bernhard Bornikoel, Hbg.-Altona
2. Pastor Dekan Wilhelm Hunzinger, Hamburg
3. Pastor Gerhard Müller, Oldenburg

für die Stephanus-Kirche:

1. Pastor Dr. Bernhard Bornikoel, Hbg.-Altona
2. Pastor Paul Gerhard Müller, Oldenburg
3. Pastor Lic. Kurt Wiese, Süderhastedt/
Süder-Dithm.

Der Kirchenvorstand in Groden bildete am 7. Juli 1946 einen weiten Wahlaufsatz für die zu besetzende Pfarrstelle in Groden.

1. Pastor Erich Maatz, Hamburger Jugendheime
2. Hilfsprediger Pastor Theodor Mundt,
Hamburg-Winterhude
3. Pastor Fritz Boghardt, Hamburg-Harburg
4. Pastor Herbert Splittgerber, Farve/Holstein.

Der Kirchenvorstand Winterhude bildete in seiner Sitzung vom 8. Juli 1946 unter der Leitung des Landesbischofs D. Dr. Schöffel einen weiten Wahlaufsatz für die 4. Pfarrstelle:

1. Pastor Johannes Baessler, Remscheid-Lennep
2. Pastor Harald Boyens,
St. Georg- und Stiftskirche
3. Pastor Eberhard Gollwitzer, früher Berlin
4. Pastor Dekan Wilhelm Hunzinger, Hamburg
5. Pastor Hans-Günther Mentzel, Buxtehude
6. Hilfspred. Pastor Theodor Mundt, Winterhude
7. Hilfspred. Pastor Alfred Schnupp,
Flüchtlingsseelsorge
8. Pastor Lic. Kurt Wiese, Süderhastedt/
Süder-Dithm.

Der Kirchenvorstand Hoheluft bildete in seiner Sitzung vom 11. Juli 1946 unter der Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel für die 2. und 3. Pfarrstelle den weiten Wahlaufsatz:

1. Hilfspred. Pastor Gustav Wendt, Hartzloh
2. Pastor Carl-Heinz Wittmack, Hoheluft

3. Pastor Kurt Brüssow, ko. St. Pauli
4. Pastor Johannes Baessler, Remscheid-Lennep
5. Pastor Hecker, Travemünde
6. Pastor Lic. Kurt Wiese, Süderhastedt/
Süder-Dithm.
7. Pastor Hans-Günther Mentzel, Buxtehude
8. Pastor Eberhard Gollwitzer, früher Berlin

Der Kirchenvorstand St. Gertrud bildete in seiner Sitzung vom 30. Juli 1946 unter der Leitung von Hauptpastor Lic. Hertrich den weiten Wahlaufsatz für die 2. Pfarrstelle in St. Gertrud:

1. Hilfsprediger Pastor Werner Degen, Hamburg
2. Pastor Lic. Dr. Helmut Echternach, Hamburg
3. Pastor Oskar Matthaei, Schlamersdorf
4. Pastor Johannes Baessler, Remscheid-Lennep
5. Pastor Herbert Weigt, Hamburg.

3. Beauftragungen

Hilfsprediger Pastor Mundt, zuletzt Marienkrankenhaus, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1946 der Kirchengemeinde Winterhude kommissarisch zur Dienstleistung zugewiesen worden.

3a. Verwendung von Ostpastoren

Pastor Hans-Heinrich Schulz, früher Warbende/Mecklenburg, ist mit Wirkung vom 15. Mai 1946 kommissarisch mit der Seelsorge in der Strafanstalt Fuhlsbüttel beauftragt worden.

Pastor Hans Richter, früher Trebschen-Schles., ist mit Wirkung vom 1. Juli 1946 kommissarisch zur Dienstleistung der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai zugewiesen worden.

Pastor Bernhard von zur Mühlen aus Buschdorf/Westpr., zuletzt kommissarisch in den Krankenhäusern Finkenau und St. Georg tätig, scheidet mit Wirkung vom 1. August 1946 aus dem Dienste der Hamburgischen Landeskirche aus, um einer Berufung in die Pfarrstelle Reitwein, Krs. Lebus, zu folgen.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es sind eingesetzt als Lehrvikare:

- a) Kandidat Kurt Faebling bei Pastor Daur;
- b) Kandidat Erich Treike bei Pastor Dr. Witte.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

- a) Pastor Hans Lehmann, zuletzt Goldbeck bei Salzwedel, ist in seine Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg am 1. Juli 1946 zurückgekehrt.
- b) Gemeindegemeinderin Erika Schulte ist aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche zum 31. Juli 1946 ausgeschieden und von der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt übernommen worden.

6. Todesfälle